

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2175

KR.Nr. SGB 0188/2017 **PB 3**

Legislaturplan 2017–2021 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013–2017 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion Grüne vom 30. November 2017 (BJD03)

1. Antragstext

Die Fraktion Grüne beantragt folgenden Planungsbeschluss:

B.2.3.3 (neu) Nachhaltiges Beschaffungswesen

Bei öffentlichen Beschaffungen wird die CO₂-Bilanz berücksichtigt.

2. Begründung

Da die Nachhaltigkeit ein Verfassungsziel darstellt, darf das öffentliche Beschaffungsrecht nicht dazu führen, dass der Staat in einer Weise Beschaffungen tätigt, die massiv dem Nachhaltigkeitsgedanken zuwiderhandeln (z.B. Material aus Fernost, weite Anfahrtswege, ungenügende Nutzung einheimischer nachwachsender Ressourcen). Die konsequente Berücksichtigung einer CO₂-Bilanz bei Beschaffungen ab einer gewissen Grössenordnung ist angesichts der Klimakatastrophe elementar. Zugleich wäre sie volkswirtschaftlich gesehen sinnvoll, da einheimische Anbieterinnen eher berücksichtigt würden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Thema „Nachhaltiges Beschaffungswesen“ wurde vom Regierungsrat bereits mit der Interpellation Brigit Wyss (Grüne, Solothurn): „Berücksichtigung der CO₂-Bilanz im öffentlichen Beschaffungswesen“ (RRB Nr. 2016/1010 vom 7. Juni 2016; KR. Nr. I 0054/2016) eingehend behandelt. Die Ausgangslage hat sich diesbezüglich nicht verändert. Unsere Stellungnahme bleibt so inhaltlich unverändert.

Der Staat Solothurn bekennt sich unter anderem mit seinem Energiekonzept 2014 klar zu den Zielsetzungen zur CO₂-Reduktion. In der Schweiz fallen über 40 % des Energieverbrauchs und die damit verbundenen CO₂-Emissionen im Gebäudebereich an. In diesem Bereich kann mit Abstand die grösste Wirkung zur CO₂-Reduktion erzielt werden.

Die CO₂-Bilanz beziffert die Auswirkungen einer Anlage, einer Ware oder einer Tätigkeit auf den Klimawandel. Sie muss sowohl die Primärenergie, die graue Energie als auch die Endenergie berücksichtigen.

Eine wirkungsvolle CO₂-Reduktion ist nur bei einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von der Herstellung über die Lebensdauer bis zum Rückbau möglich. Dabei geht es die massgebenden CO₂-Verursacher zu kennen und zu eliminieren. In der Beschaffungsphase eines Bauprojektes kann kaum mehr Einfluss auf die CO₂-Bilanz genommen werden. Eine Beurteilung der CO₂-

Bilanz erst im Beschaffungsprozess verfehlt die nachhaltige Zielsetzung zur CO₂-Reduktion bei weitem und würde dem Nachhaltigkeitsgedanken zuwiderhandeln.

Wird z.B. eine Ölheizung beschafft, ist es bei einer ganzheitlichen Betrachtung ökologisch unerheblich, ob diese vom Lieferanten aus dem Nachbardorf oder von der 150 km weit entfernten Konkurrenz geliefert wird. Diese Heizung wird mindestens 25 Jahre lang einen erheblichen CO₂-Ausstoss, unabhängig vom Lieferanten und Beschaffungsprozess, verursachen.

Bei der Festlegung der Konzepte, der Systeme und der Materialien kann die CO₂-Bilanz beeinflusst werden. Hier kann bei der richtigen Wahl ein effektiver Beitrag zur Verbesserung des Klimas erreicht werden. Der Kanton Solothurn nimmt hier seine Verantwortung zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz wahr. Bei seinen Bauten stellt er auf die allgemein anerkannten Label wie Minergie, Minergie P und Eco ab. Damit wird nicht nur eine Minimierung des CO₂-Verbrauchs gewährleistet, sondern auch die Verwendung entsprechender ökologischer und recyclingbarer Materialien.

Die Forderung zur besseren Berücksichtigung der CO₂-Bilanz im öffentlichen Beschaffungsprozess durch die Beurteilung von Umweltkosten von Transporten und Importen als Zuschlagskriterien, um damit eine Bevorteilung regionaler Anbieter und Produkte zu ermöglichen, ist äusserst problematisch. Im Rahmen einer Beschaffung handelt der Staat grundsätzlich nicht als Regulator sondern als Nachfrager. In der Solothurnischen Gesetzgebung über die öffentliche Beschaffung ist die Umweltverträglichkeit zwar als Zuschlagskriterium zur Ermittlung des günstigsten Angebots erwähnt (§ 26 Abs. 2 Bst. k des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen, Submissionsgesetz; BGS 721.54). Umweltkriterien sind laut Rechtsprechung jedoch nur eingeschränkt zulässig, da es sich um vergabefremde Kriterien handelt. Dies gilt besonders dann, wenn die Vergabestelle die Distanz zwischen dem Sitz des Anbieters oder dem Herstellungsort einerseits und dem Ort der Leistung andererseits als Kriterium heranziehen will, weil dies zu einer Benachteiligung unter den Anbietern führen kann.

Zwar ist für das Bundesgericht (BGE 2P.342/1999 vom 31. Mai 2000) der Anfahrtsweg des Anbieters nicht zwangsläufig inkompatibel mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, sofern der Transportvorgang eine bedeutende Rolle spielt. So entschied das Bundesgericht, dass die Unterschiede beim Anfahrtsweg - um eine unzulässige Benachteiligung auswärtiger Anbieter zu vermeiden - nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn der Transportvorgang insgesamt nur eine nebensächliche (bzw. einmalige) Rolle spielt.

Die Zulässigkeit eines Zuschlagskriteriums Umweltverträglichkeit, das einzig die Distanz zwischen der Werkstatt der Anbieter und der Baustelle berücksichtigt, wurde im vorgenannten Entscheid des Bundesgerichtes ebenfalls beurteilt. Soweit sich die angesprochene Anfahrt über eine lange Periode wiederholt, ist das Umweltschutzkriterium zulässig, wenn es mit anderen ökologischen Aspekten kombiniert wird (z.B. Umweltbelastung der eingesetzten Fahrzeuge). Auf keinen Fall aber darf dieses Kriterium zu stark gewichtet werden, weil sonst ortsfremde Anbieter diskriminiert werden. Die ökologischen Vorteile des berücksichtigten Angebots müssen zudem bedeutsam und klar ersichtlich sein. Der Anbieter müsste in der Ausschreibung zweckdienliche Informationen über den Herkunftsort, die Transportdistanz und den Fahrzeugtyp des Transportes verbindlich angeben. Die Vergabestelle müsste in der Lage sein, diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

In der Praxis müsste bei einer fraglichen Anwendung dieses Zuschlagskriteriums (als Baustellenlieferung) die Vergabestelle eine klare Gewichtung und objektive Berechnungsmethode definieren. Die Gewichtung des Umweltkriteriums müsste auch monetär dem Angebotspreis gegenübergestellt werden. Würde man den aktuellen Preis einer Tonne CO₂ auf dem europäischen Emissionshandel dazu verwenden, hätten die CO₂-Emissionen nur einen marginalen Einfluss auf den Preis der Beschaffung. Somit fielen die längere Distanz und die damit einhergehenden höheren CO₂-Emissionen bei einem ausländischen Lieferanten kaum ins Gewicht. Ein Transportweg

von 380 km mit einem 20-t-Lastwagen hätte beispielsweise einen Preisaufschlag von lediglich ein paar Franken zur Folge.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass die geforderte, konsequente Berücksichtigung der CO₂-Bilanz bei Beschaffungen kaum zur Senkung des CO₂-Ausstosses der kantonalen Verwaltung beitragen würde und sich mit dem aktuellen Vergaberecht in der Regel nicht vereinbaren lässt.

Diese Schlussfolgerung steht nicht im Widerspruch zu unserem Ziel, unsere Tätigkeit konsequent nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit auszurichten. Diesem Ziel folgend, optimieren wir die CO₂-Bilanz bei Projektarbeiten bereits von Beginn weg und nicht erst in der Beschaffungsphase.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Hochbauamt
Volkswirtschaftsdepartement
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat